

Einladung

zur **4. Sitzung der Kommission Sanierung Limmer**
am Montag, den **21. Mai 2007**, um **19.00 Uhr**, im großen Saal
der Kirchengemeinde St. Nikolai, Sackmannstr. 27, 30453 Hannover

Tagesordnung:

I. Ö F F E N T L I C H E R T E I L

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit sowie Feststellung der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschriften über die 2. Sitzung am 29.01.2007 sowie die 3. Sitzung am 19.03.2007
3. Änderung der Verfahrensordnungen für die Sanierungskommissionen Hainholz, Limmer, Mittelfeld, Nordstadt und Vahrenheide-Ost (Drucks. Nr. 0875/2007 mit 5 Anlagen)
4. **Wasserstadt Limmer**
 - 4.1. **Erläuterungen zu Inhalten des Bodensanierungsplans**,
Information der Verwaltung
 - 4.2. **Gebäude 2**
Information über Schadstoffbelastungen
5. **Grundstück Wunstorfer Straße 18** am Eingang zum Stadtteil Limmer/
Vorstellung der Pläne des Investors (Manus AG)
6. **Plangebiet 07**
(- Brunnenstraße - Wunstorfer Straße - Steinfeldstraße - Schwarzer Weg -)
Sachstandsbericht
7. **Gewerberunden in Limmer**
Sachstandsbericht des Gewerbebeauftragten
8. Verschiedenes

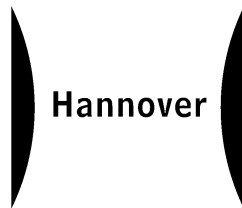
II. NICHTÖFFENTLICHER TEIL

9. Wasserstadt Limmer
Bodensanierungsvertrag
(Beschlussdrucksache Nr.) - wird nachgereicht -
10. Wasserstadt Limmer
5. und 6. Ordnungsmaßnahmenvertrag
(Beschlussdrucksache Nr.) - wird nachgereicht -

Weil

Oberbürgermeister

Landeshauptstadt



Beschluss-
drucksache

b

In die Kommission Sanierung
Vahrenheide-Ost
In die Kommission Sanierung
Limmer
In die Kommission Sanierung
Mittelfeld
In die Kommission Sanierung
Nordstadt
In die Kommission Sanierung
Soziale Stadt Hainholz
In den Stadtentwicklungs- und
Bauausschuss
In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung
In den Stadtbezirksrat Nord zur
Kenntnis
In den Stadtbezirksrat
Linden-Limmer zur Kenntnis
In den Stadtbezirksrat
Döhren-Wülfel zur Kenntnis
In den Stadtbezirksrat
Bothfeld-Vahrenheide zur Kenntnis

Nr. 0875/2007

Anzahl der Anlagen 5

Zu TOP

Änderung der Verfahrensordnungen für die Sanierungskommissionen Hainholz, Limmer, Mittelfeld, Nordstadt und Vahrenheide-Ost

Antrag,

die Änderungen der Verfahrensordnungen für die o. g. Sanierungskommissionen gemäß den als Anlagen beigefügten Entwürfen zu beschließen.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Gender-Aspekte werden nicht berührt.

Kostentabelle

Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen.

Begründung des Antrages

Mit jeder Änderung des § 44 der Geschäftsordnung des Rates der Landeshauptstadt Hannover zur Sitzverteilung in den Kommissionen sind die Verfahrensordnungen der Sanierungskommissionen anzupassen. Um diesen Arbeitsaufwand künftig zu vermeiden, wird der § 1 Abs. 2 der Verfahrensordnungen jeweils dahingehend geändert, dass sich die Anzahl der Mitglieder aus der Geschäftsordnung des Rates der LHH ergibt.

Dementsprechend wird der § 3 Abs. 3 der Verfahrensordnungen dahingehend geändert, dass für die Beschlussfähigkeit die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder erforderlich ist. Zuvor war hier eine absolute Zahl genannt, die wiederum nach Änderung der Mitgliederzahl durch die Geschäftsordnung des Rates eine Änderungsdrucksache erforderlich machen würde.

In § 4 Abs. 3 wird abweichend von der üblichen Regelung, dass Termine für die Sitzungen der Sanierungskommissionen für jeweils drei Monate im Voraus festgelegt werden, geregelt, dass die Sitzungstermine in der Regel für ein gesamtes Kalenderjahr im Voraus festgelegt werden. Dies soll sicherstellen, dass die Mitglieder aus den Stadtbezirksräten und/oder dem Rat der LHH mehr Planungssicherheit erhalten. Daneben können sich auch interessierte Einwohnerinnen und Einwohner langfristig orientieren, da die Termine neben den vorgeschriebenen Bekanntmachungsformen auch in anderen quartiersnahen Medien wie z. B. Sanierungszeitungen veröffentlicht werden.

Die §§ 6 (Rederecht), 7 (Niederschrift) und 8 (Sonstige Verfahrensfragen) enthalten künftig für alle Sanierungsgebiete die gleichen Regelungen. In den Sanierungsgebieten Nordstadt, Mittelfeld und Limmer haben sich diese Regelungen bewährt und sollen daher auch für Hainholz, bezogen auf § 6, und Vahrenheide-Ost, bezogen auf §§ 6 – 8, Anwendung finden.

Die übrigen Regelungen der Verfahrensordnungen werden durch diese Drucksache nicht berührt.

61.41
Hannover / 12.04.2007

Verfahrensordnung für die Kommission Sanierung Vahrenheide-Ost
--

§ 1

Aufgaben und Zusammensetzung

- (1) Die Kommission Sanierung Vahrenheide-Ost (Kommission) befasst sich mit Fragen der Durchführung der Sanierung in dem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet. Die Kommission erarbeitet Empfehlungen, die zur Vorbereitung eines Rats- oder Verwaltungsausschussbeschlusses in die Beratung des zuständigen Stadtbezirksrats, des Stadtentwicklungs- und Bauausschusses und eventuell anderer Ausschüsse des Rates eingebracht werden.
- (2) Die Zusammensetzung der Kommission richtet sich nach der Geschäftsordnung des Rates. Als Bürgervertreter dürfen nur Personen benannt werden, die nach dem Baugesetzbuch Betroffene aus dem Sanierungsgebiet oder Einwohner des Stadtteils Vahrenheide sind oder deren Arbeitsplatz im Bereich des Sanierungsgebietes liegt.

§ 2

Vorsitz

- (1) Die Kommission hat eine/n Vorsitzende/n und stellvertretende/n Vorsitzende/n. Der/dem Vorsitzenden obliegen die Leitung der Versammlungen und die Ausübung des Hausrechtes im Sitzungsraum.
- (2) Die Kommission wählt aus dem Kreise der ihr angehörenden Rats - und Bezirksratsmitglieder die/den Vorsitzende/n und aus dem Kreise der ihr angehörenden Bürgervertreter die/den stellvertretenden Vorsitzenden. Die Wahl erfolgt in entsprechender Anwendung des § 48 NGO. Amtsdauer ist die Wahlperiode.

§ 3

Beschlussfassung

- (1) Die Kommission fasst die Beschlüsse mit der Mehrheit der auf ja oder nein lautenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Beschluss nicht zustande gekommen.
- (2) Es wird offen abgestimmt. Auf Verlangen eines Kommissionsmitgliedes muss namentlich abgestimmt werden. § 2 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.

- (3) Die Kommission ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung mindestens die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist oder wenn alle Mitglieder anwesend sind und keines eine Verletzung der Vorschriften über die Einberufung rügt.

§ 4

Sitzungen

- (1) Die Kommission wird von der Verwaltung unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einberufen. Die Ladungsfrist beträgt zehn Tage.
- (2) Die Kommission tagt öffentlich. Entsprechend den Regelungen in der Geschäftsordnung des Rates wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen, wenn Gründe des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen einzelner der Behandlung in öffentlicher Sitzung entgegenstehen.
- (3) Die Sitzungstermine werden von der Kommission durch Beschluss in der Regel für ein gesamtes Kalenderjahr im Voraus festgelegt.
- (4) In dringenden Fällen kann ein Viertel der Mitglieder der Kommission unter Angabe der Gründe eine außerplanmäßige Sitzung verlangen. Die Einberufung hat unverzüglich zu erfolgen. Die Ladungsfrist für außerplanmäßige Sitzungen beträgt drei Tage.

§ 5

Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung wird von der Verwaltung in Benehmen mit der/dem Vorsitzenden aufgestellt.
- (2) Jedes Kommissionsmitglied hat das Recht, die Aufnahme eines Beratungsgegenstandes in die Tagesordnung zu verlangen, wenn dieses Verlangen spätestens vierzehn Tage vor einem planmäßigen Sitzungstag bei der Verwaltung eingegangen ist.
- (3) Die Kommission kann zu Beginn einer Sitzung durch Beschluss die Tagesordnung umgruppieren oder Tagesordnungspunkte absetzen.
- (4) Die Kommission kann zu Beginn einer Sitzung in dringenden Fällen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder beschließen, dass über Beratungsgegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, beraten wird. Über Beratungsgegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann auch dann beraten werden, wenn alle Kommissionsmitglieder anwesend und mit der Behandlung des Gegenstandes einverstanden sind.
- (5) Termin, Ort und Zeitpunkt der planmäßigen Kommissionssitzungen werden von der Verwaltung spätestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht.

§ 6

Rederecht

- (1) Die Vertreter der Verwaltung sind zu allen in der Kommission behandelten Beratungsgegenständen auf ihr Verlangen jederzeit zu hören.
- (2) Die Vertreter der Verwaltung sind verpflichtet, auf Verlangen der Mitglieder der Kommission Auskunft zu erteilen, soweit dem nicht Rechtsvorschriften oder das öffentliche Wohl oder berechtigtes Interesse Einzelner entgegenstehen.
- (3) Die Einwohnerinnen und Einwohner haben im öffentlichen Teil Rederecht zu den Tagesordnungspunkten. Das Rederecht kann durch Beschluss der Kommission zu einzelnen Tagesordnungspunkten oder in Gänze widerrufen werden.

§ 7

Niederschrift

- (1) Der wesentliche Inhalt der Sitzung der Kommission ist in einer Niederschrift festzuhalten. Aus ihr muss ersichtlich sein, wann und wo die Sitzung stattgefunden hat, wer an ihr teilgenommen hat, welche Gegenstände behandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen vorgenommen worden sind. Die Abstimmungs- und Wahlergebnisse sind festzuhalten. Jedes Kommissionsmitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es gestimmt hat; dies gilt nicht bei geheimer Wahl.
- (2) Die Niederschrift ist von der/dem Vorsitzenden der Kommission und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen. Die Kommission beschließt in ihrer nächsten Sitzung über die Genehmigung der Niederschrift.

§ 8

Sonstige Verfahrensfragen

Über Verfahrensfragen, die in dieser Verfahrensordnung nicht geregelt sind, entscheidet die Kommission durch Beschluss mit Wirkung für den einzelnen Fall. Diese Befugnis erstreckt sich nur auf Fragen des eigenen Verfahrens der Kommission; in Rechte und Pflichten städtischer Organe oder Dritter kann die Kommission nicht eingreifen.

Verfahrensordnung für die Kommission Sanierung Nordstadt
--

§ 1

Aufgaben und Zusammensetzung

- (1) Die Kommission Sanierung Nordstadt (Kommission) befasst sich mit Fragen der Durchführung der Sanierung in dem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet. Die Kommission erarbeitet Empfehlungen, die zur Vorbereitung eines Rats- oder Verwaltungsausschussbeschlusses in die Beratung des zuständigen Stadtbezirksrats, des Stadtentwicklungs- und Bauausschusses und eventuell anderer Ausschüsse des Rates eingebracht werden.
- (2) Die Zusammensetzung der Kommission richtet sich nach der Geschäftsordnung des Rates. Als Bürgervertreter dürfen nur Personen benannt werden, die nach dem Baugesetzbuch Betroffene aus dem Sanierungsgebiet oder Einwohner des Stadtteils Nordstadt sind oder deren Arbeitsplatz im Bereich des Sanierungsgebietes liegt.

§ 2

Vorsitz

- (1) Die Kommission hat eine/n Vorsitzende/n und stellvertretende/n Vorsitzende/n. Der/dem Vorsitzenden obliegen die Leitung der Versammlungen und die Ausübung des Hausrechtes im Sitzungsraum.
- (2) Die Kommission wählt aus dem Kreise der ihr angehörenden Rats - und Bezirksratsmitglieder die/den Vorsitzende/n und aus dem Kreise der ihr angehörenden Bürgervertreter die/den stellvertretenden Vorsitzenden. Die Wahl erfolgt in entsprechender Anwendung des § 48 NGO. Amtsdauer ist die Wahlperiode.

§ 3

Beschlussfassung

- (1) Die Kommission fasst die Beschlüsse mit der Mehrheit der auf ja oder nein lautenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Beschluss nicht zustande gekommen.
- (2) Es wird offen abgestimmt. Auf Verlangen eines Kommissionsmitgliedes muss namentlich abgestimmt werden. § 2 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.

- (3) Die Kommission ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung mindestens die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist oder wenn alle Mitglieder anwesend sind und keines eine Verletzung der Vorschriften über die Einberufung rügt.

§ 4

Sitzungen

- (1) Die Kommission wird von der Verwaltung unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einberufen. Die Ladungsfrist beträgt zehn Tage.
- (2) Die Kommission tagt öffentlich. Entsprechend den Regelungen in der Geschäftsordnung des Rates wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen, wenn Gründe des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen einzelner der Behandlung in öffentlicher Sitzung entgegenstehen.
- (3) Die Sitzungstermine werden von der Kommission durch Beschluss in der Regel für ein gesamtes Kalenderjahr im Voraus festgelegt.
- (4) In dringenden Fällen kann ein Viertel der Mitglieder der Kommission unter Angabe der Gründe eine außerplanmäßige Sitzung verlangen. Die Einberufung hat unverzüglich zu erfolgen. Die Ladungsfrist für außerplanmäßige Sitzungen beträgt drei Tage.

§ 5

Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung wird von der Verwaltung in Benehmen mit der/dem Vorsitzenden aufgestellt.
- (2) Jedes Kommissionsmitglied hat das Recht, die Aufnahme eines Beratungsgegenstandes in die Tagesordnung zu verlangen, wenn dieses Verlangen spätestens vierzehn Tage vor einem planmäßigen Sitzungstag bei der Verwaltung eingegangen ist.
- (3) Die Kommission kann zu Beginn einer Sitzung durch Beschluss die Tagesordnung umgruppieren oder Tagesordnungspunkte absetzen.
- (4) Die Kommission kann zu Beginn einer Sitzung in dringenden Fällen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder beschließen, dass über Beratungsgegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, beraten wird. Über Beratungsgegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann auch dann beraten werden, wenn alle Kommissionsmitglieder anwesend und mit der Behandlung des Gegenstandes einverstanden sind.
- (5) Termin, Ort und Zeitpunkt der planmäßigen Kommissionssitzungen werden von der Verwaltung spätestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht.

§ 6

Rederecht

- (1) Die Vertreter der Verwaltung sind zu allen in der Kommission behandelten Beratungsgegenständen auf ihr Verlangen jederzeit zu hören.
- (2) Die Vertreter der Verwaltung sind verpflichtet, auf Verlangen der Mitglieder der Kommission Auskunft zu erteilen, soweit dem nicht Rechtsvorschriften oder das öffentliche Wohl oder berechtigtes Interesse Einzelner entgegenstehen.
- (3) Die Einwohnerinnen und Einwohner haben im öffentlichen Teil Rederecht zu den Tagesordnungspunkten. Das Rederecht kann durch Beschluss der Kommission zu einzelnen Tagesordnungspunkten oder in Gänze widerrufen werden.

§ 7

Niederschrift

- (1) Der wesentliche Inhalt der Sitzung der Kommission ist in einer Niederschrift festzuhalten. Aus ihr muss ersichtlich sein, wann und wo die Sitzung stattgefunden hat, wer an ihr teilgenommen hat, welche Gegenstände behandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen vorgenommen worden sind. Die Abstimmungs- und Wahlergebnisse sind festzuhalten. Jedes Kommissionsmitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es gestimmt hat; dies gilt nicht bei geheimer Wahl.
- (2) Die Niederschrift ist von der/dem Vorsitzenden der Kommission und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen. Die Kommission beschließt in ihrer nächsten Sitzung über die Genehmigung der Niederschrift.

§ 8

Sonstige Verfahrensfragen

Über Verfahrensfragen, die in dieser Verfahrensordnung nicht geregelt sind, entscheidet die Kommission durch Beschluss mit Wirkung für den einzelnen Fall. Diese Befugnis erstreckt sich nur auf Fragen des eigenen Verfahrens der Kommission; in Rechte und Pflichten städtischer Organe oder Dritter kann die Kommission nicht eingreifen.

Verfahrensordnung für die Kommission Sanierung Mittelfeld

§ 1

Aufgaben und Zusammensetzung

- (1) Die Kommission Sanierung Mittelfeld (Kommission) befasst sich mit Fragen der Durchführung der Sanierung in dem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet. Die Kommission erarbeitet Empfehlungen, die zur Vorbereitung eines Rats- oder Verwaltungsausschussbeschlusses in die Beratung des zuständigen Stadtbezirksrats, des Stadtentwicklungs- und Bauausschusses und eventuell anderer Ausschüsse des Rates eingebracht werden.
- (2) Die Zusammensetzung der Kommission richtet sich nach der Geschäftsordnung des Rates. Als Bürgervertreter dürfen nur Personen benannt werden, die nach dem Baugesetzbuch Betroffene aus dem Sanierungsgebiet oder Einwohner des Stadtteils Mittelfeld sind oder deren Arbeitsplatz im Bereich des Sanierungsgebietes liegt.

§ 2

Vorsitz

- (1) Die Kommission hat eine/n Vorsitzende/n und stellvertretende/n Vorsitzende/n. Der/dem Vorsitzenden obliegen die Leitung der Versammlungen und die Ausübung des Hausrechtes im Sitzungsraum.
- (2) Die Kommission wählt aus dem Kreise der ihr angehörenden Rats - und Bezirksratsmitglieder die/den Vorsitzende/n und aus dem Kreise der ihr angehörenden Bürgervertreter die/den stellvertretenden Vorsitzenden. Die Wahl erfolgt in entsprechender Anwendung des § 48 NGO. Amtsdauer ist die Wahlperiode.

§ 3

Beschlussfassung

- (1) Die Kommission fasst die Beschlüsse mit der Mehrheit der auf ja oder nein lautenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Beschluss nicht zustande gekommen.
- (2) Es wird offen abgestimmt. Auf Verlangen eines Kommissionsmitgliedes muss namentlich abgestimmt werden. § 2 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.

- (3) Die Kommission ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung mindestens die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist oder wenn alle Mitglieder anwesend sind und keines eine Verletzung der Vorschriften über die Einberufung rügt.

§ 4

Sitzungen

- (1) Die Kommission wird von der Verwaltung unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einberufen. Die Ladungsfrist beträgt zehn Tage.
- (2) Die Kommission tagt öffentlich. Entsprechend den Regelungen in der Geschäftsordnung des Rates wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen, wenn Gründe des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen einzelner der Behandlung in öffentlicher Sitzung entgegenstehen.
- (3) Die Sitzungstermine werden von der Kommission durch Beschluss in der Regel für ein gesamtes Kalenderjahr im Voraus festgelegt.
- (4) In dringenden Fällen kann ein Viertel der Mitglieder der Kommission unter Angabe der Gründe eine außerplanmäßige Sitzung verlangen. Die Einberufung hat unverzüglich zu erfolgen. Die Ladungsfrist für außerplanmäßige Sitzungen beträgt drei Tage.

§ 5

Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung wird von der Verwaltung in Benehmen mit der/dem Vorsitzenden aufgestellt.
- (2) Jedes Kommissionsmitglied hat das Recht, die Aufnahme eines Beratungsgegenstandes in die Tagesordnung zu verlangen, wenn dieses Verlangen spätestens vierzehn Tage vor einem planmäßigen Sitzungstag bei der Verwaltung eingegangen ist.
- (3) Die Kommission kann zu Beginn einer Sitzung durch Beschluss die Tagesordnung umgruppieren oder Tagesordnungspunkte absetzen.
- (4) Die Kommission kann zu Beginn einer Sitzung in dringenden Fällen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder beschließen, dass über Beratungsgegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, beraten wird. Über Beratungsgegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann auch dann beraten werden, wenn alle Kommissionsmitglieder anwesend und mit der Behandlung des Gegenstandes einverstanden sind.
- (5) Termin, Ort und Zeitpunkt der planmäßigen Kommissionssitzungen werden von der Verwaltung spätestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht.

§ 6

Rederecht

- (1) Die Vertreter der Verwaltung sind zu allen in der Kommission behandelten Beratungsgegenständen auf ihr Verlangen jederzeit zu hören.
- (2) Die Vertreter der Verwaltung sind verpflichtet, auf Verlangen der Mitglieder der Kommission Auskunft zu erteilen, soweit dem nicht Rechtsvorschriften oder das öffentliche Wohl oder berechtigtes Interesse Einzelner entgegenstehen.
- (3) Die Einwohnerinnen und Einwohner haben im öffentlichen Teil Rederecht zu den Tagesordnungspunkten. Das Rederecht kann durch Beschluss der Kommission zu einzelnen Tagesordnungspunkten oder in Gänze widerrufen werden.

§ 7

Niederschrift

- (1) Der wesentliche Inhalt der Sitzung der Kommission ist in einer Niederschrift festzuhalten. Aus ihr muss ersichtlich sein, wann und wo die Sitzung stattgefunden hat, wer an ihr teilgenommen hat, welche Gegenstände behandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen vorgenommen worden sind. Die Abstimmungs- und Wahlergebnisse sind festzuhalten. Jedes Kommissionsmitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es gestimmt hat; dies gilt nicht bei geheimer Wahl.
- (2) Die Niederschrift ist von der/dem Vorsitzenden der Kommission und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen. Die Kommission beschließt in ihrer nächsten Sitzung über die Genehmigung der Niederschrift.

§ 8

Sonstige Verfahrensfragen

Über Verfahrensfragen, die in dieser Verfahrensordnung nicht geregelt sind, entscheidet die Kommission durch Beschluss mit Wirkung für den einzelnen Fall. Diese Befugnis erstreckt sich nur auf Fragen des eigenen Verfahrens der Kommission; in Rechte und Pflichten städtischer Organe oder Dritter kann die Kommission nicht eingreifen.

Verfahrensordnung für die Kommission Sanierung Limmer

§ 1

Aufgaben und Zusammensetzung

- (1) Die Kommission Sanierung Limmer (Kommission) befasst sich mit Fragen der Durchführung der Sanierung in dem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet. Die Kommission erarbeitet Empfehlungen, die zur Vorbereitung eines Rats- oder Verwaltungsausschussbeschlusses in die Beratung des zuständigen Stadtbezirksrats, des Stadtentwicklungs- und Bauausschusses und eventuell anderer Ausschüsse des Rates eingebracht werden.
- (2) Die Zusammensetzung der Kommission richtet sich nach der Geschäftsordnung des Rates. Als Bürgervertreter dürfen nur Personen benannt werden, die nach dem Baugesetzbuch Betroffene aus dem Sanierungsgebiet oder Einwohner des Stadtteils Limmer sind oder deren Arbeitsplatz im Bereich des Sanierungsgebietes liegt.

§ 2

Vorsitz

- (1) Die Kommission hat eine/n Vorsitzende/n und stellvertretende/n Vorsitzende/n. Der/dem Vorsitzenden obliegen die Leitung der Versammlungen und die Ausübung des Hausrechtes im Sitzungsraum.
- (2) Die Kommission wählt aus dem Kreise der ihr angehörenden Rats - und Bezirksratsmitglieder die/den Vorsitzende/n und aus dem Kreise der ihr angehörenden Bürgervertreter die/den stellvertretenden Vorsitzenden. Die Wahl erfolgt in entsprechender Anwendung des § 48 NGO. Amtsdauer ist die Wahlperiode.

§ 3

Beschlussfassung

- (1) Die Kommission fasst die Beschlüsse mit der Mehrheit der auf ja oder nein lautenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Beschluss nicht zustande gekommen.
- (2) Es wird offen abgestimmt. Auf Verlangen eines Kommissionsmitgliedes muss namentlich abgestimmt werden. § 2 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.

- (3) Die Kommission ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung mindestens die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist oder wenn alle Mitglieder anwesend sind und keines eine Verletzung der Vorschriften über die Einberufung rügt.

§ 4

Sitzungen

- (1) Die Kommission wird von der Verwaltung unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einberufen. Die Ladungsfrist beträgt zehn Tage.
- (2) Die Kommission tagt öffentlich. Entsprechend den Regelungen in der Geschäftsordnung des Rates wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen, wenn Gründe des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen einzelner der Behandlung in öffentlicher Sitzung entgegenstehen.
- (3) Die Sitzungstermine werden von der Kommission durch Beschluss in der Regel für ein gesamtes Kalenderjahr im Voraus festgelegt.
- (4) In dringenden Fällen kann ein Viertel der Mitglieder der Kommission unter Angabe der Gründe eine außerplanmäßige Sitzung verlangen. Die Einberufung hat unverzüglich zu erfolgen. Die Ladungsfrist für außerplanmäßige Sitzungen beträgt drei Tage.

§ 5

Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung wird von der Verwaltung in Benehmen mit der/dem Vorsitzenden aufgestellt.
- (2) Jedes Kommissionsmitglied hat das Recht, die Aufnahme eines Beratungsgegenstandes in die Tagesordnung zu verlangen, wenn dieses Verlangen spätestens vierzehn Tage vor einem planmäßigen Sitzungstag bei der Verwaltung eingegangen ist.
- (3) Die Kommission kann zu Beginn einer Sitzung durch Beschluss die Tagesordnung umgruppieren oder Tagesordnungspunkte absetzen.
- (4) Die Kommission kann zu Beginn einer Sitzung in dringenden Fällen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder beschließen, dass über Beratungsgegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, beraten wird. Über Beratungsgegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann auch dann beraten werden, wenn alle Kommissionsmitglieder anwesend und mit der Behandlung des Gegenstandes einverstanden sind.
- (5) Termin, Ort und Zeitpunkt der planmäßigen Kommissionssitzungen werden von der Verwaltung spätestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht.

§ 6

Rederecht

- (1) Die Vertreter der Verwaltung sind zu allen in der Kommission behandelten Beratungsgegenständen auf ihr Verlangen jederzeit zu hören.
- (2) Die Vertreter der Verwaltung sind verpflichtet, auf Verlangen der Mitglieder der Kommission Auskunft zu erteilen, soweit dem nicht Rechtsvorschriften oder das öffentliche Wohl oder berechtigtes Interesse Einzelner entgegenstehen.
- (3) Die Einwohnerinnen und Einwohner haben im öffentlichen Teil Rederecht zu den Tagesordnungspunkten. Das Rederecht kann durch Beschluss der Kommission zu einzelnen Tagesordnungspunkten oder in Gänze widerrufen werden.

§ 7

Niederschrift

- (1) Der wesentliche Inhalt der Sitzung der Kommission ist in einer Niederschrift festzuhalten. Aus ihr muss ersichtlich sein, wann und wo die Sitzung stattgefunden hat, wer an ihr teilgenommen hat, welche Gegenstände behandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen vorgenommen worden sind. Die Abstimmungs- und Wahlergebnisse sind festzuhalten. Jedes Kommissionsmitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es gestimmt hat; dies gilt nicht bei geheimer Wahl.
- (2) Die Niederschrift ist von der/dem Vorsitzenden der Kommission und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen. Die Kommission beschließt in ihrer nächsten Sitzung über die Genehmigung der Niederschrift.

§ 8

Sonstige Verfahrensfragen

Über Verfahrensfragen, die in dieser Verfahrensordnung nicht geregelt sind, entscheidet die Kommission durch Beschluss mit Wirkung für den einzelnen Fall. Diese Befugnis erstreckt sich nur auf Fragen des eigenen Verfahrens der Kommission; in Rechte und Pflichten städtischer Organe oder Dritter kann die Kommission nicht eingreifen.

Verfahrensordnung für die Kommission Sanierung Soziale Stadt Hainholz

§ 1

Aufgaben und Zusammensetzung

- (1) Die Kommission Sanierung Soziale Stadt Hainholz (Kommission) befasst sich mit Fragen der Durchführung der Sanierung in dem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet. Die Kommission erarbeitet Empfehlungen, die zur Vorbereitung eines Rats- oder Verwaltungsausschussbeschlusses in die Beratung des zuständigen Stadtbezirksrats, des Stadtentwicklungs- und Bauausschusses und eventuell anderer Ausschüsse des Rates eingebracht werden.
- (2) Die Zusammensetzung der Kommission richtet sich nach der Geschäftsordnung des Rates. Als Bürgervertreter dürfen nur Personen benannt werden, die nach dem Baugesetzbuch Betroffene oder Einwohner aus dem Stadtteil Hainholz sind oder deren Arbeitsplatz im Bereich des Stadtteil Hainholz liegt.

§ 2

Vorsitz

- (1) Die Kommission hat eine/n Vorsitzende/n und stellvertretende/n Vorsitzende/n. Der/dem Vorsitzenden obliegen die Leitung der Versammlungen und die Ausübung des Hausrechtes im Sitzungsraum.
- (2) Die Kommission wählt aus dem Kreise der ihr angehörenden Rats - und Bezirksratsmitglieder die/den Vorsitzende/n und aus dem Kreise der ihr angehörenden Bürgervertreter die/den stellvertretenden Vorsitzenden. Die Wahl erfolgt in entsprechender Anwendung des § 48 NGO. Amtsdauer ist die Wahlperiode.

§ 3

Beschlussfassung

- (1) Die Kommission fasst die Beschlüsse mit der Mehrheit der auf ja oder nein lautenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Beschluss nicht zustande gekommen.
- (2) Es wird offen abgestimmt. Auf Verlangen eines Kommissionsmitgliedes muss namentlich abgestimmt werden. § 2 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.

- (3) Die Kommission ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung mindestens die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist oder wenn alle Mitglieder anwesend sind und keines eine Verletzung der Vorschriften über die Einberufung rügt.

§ 4

Sitzungen

- (1) Die Kommission wird von der Verwaltung unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einberufen. Die Ladungsfrist beträgt zehn Tage.
- (2) Die Kommission tagt öffentlich. Entsprechend den Regelungen in der Geschäftsordnung des Rates wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen, wenn Gründe des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen einzelner der Behandlung in öffentlicher Sitzung entgegenstehen.
- (3) Die Sitzungstermine werden von der Kommission durch Beschluss in der Regel für ein gesamtes Kalenderjahr im Voraus festgelegt.
- (4) In dringenden Fällen kann ein Viertel der Mitglieder der Kommission unter Angabe der Gründe eine außerplanmäßige Sitzung verlangen. Die Einberufung hat unverzüglich zu erfolgen. Die Ladungsfrist für außerplanmäßige Sitzungen beträgt drei Tage.

§ 5

Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung wird von der Verwaltung in Benehmen mit der/dem Vorsitzenden aufgestellt.
- (2) Jedes Kommissionsmitglied hat das Recht, die Aufnahme eines Beratungsgegenstandes in die Tagesordnung zu verlangen, wenn dieses Verlangen spätestens vierzehn Tage vor einem planmäßigen Sitzungstag bei der Verwaltung eingegangen ist.
- (3) Die Kommission kann zu Beginn einer Sitzung durch Beschluss die Tagesordnung umgruppieren oder Tagesordnungspunkte absetzen.
- (4) Die Kommission kann zu Beginn einer Sitzung in dringenden Fällen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder beschließen, dass über Beratungsgegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, beraten wird. Über Beratungsgegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann auch dann beraten werden, wenn alle Kommissionsmitglieder anwesend und mit der Behandlung des Gegenstandes einverstanden sind.
- (5) Termin, Ort und Zeitpunkt der planmäßigen Kommissionssitzungen werden von der Verwaltung spätestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht.

§ 6

Rederecht

- (1) Die Vertreter der Verwaltung sind zu allen in der Kommission behandelten Beratungsgegenständen auf ihr Verlangen jederzeit zu hören.
- (2) Die Vertreter der Verwaltung sind verpflichtet, auf Verlangen der Mitglieder der Kommission Auskunft zu erteilen, soweit dem nicht Rechtsvorschriften oder das öffentliche Wohl oder berechtigtes Interesse Einzelner entgegenstehen.
- (3) Die Einwohnerinnen und Einwohner haben im öffentlichen Teil Rederecht zu den Tagesordnungspunkten. Das Rederecht kann durch Beschluss der Kommission zu einzelnen Tagesordnungspunkten oder in Gänze widerrufen werden.

§ 7

Niederschrift

- (1) Der wesentliche Inhalt der Sitzung der Kommission ist in einer Niederschrift festzuhalten. Aus ihr muss ersichtlich sein, wann und wo die Sitzung stattgefunden hat, wer an ihr teilgenommen hat, welche Gegenstände behandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen vorgenommen worden sind. Die Abstimmungs- und Wahlergebnisse sind festzuhalten. Jedes Kommissionsmitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es gestimmt hat; dies gilt nicht bei geheimer Wahl.
- (2) Die Niederschrift ist von der/dem Vorsitzenden der Kommission und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen. Die Kommission beschließt in ihrer nächsten Sitzung über die Genehmigung der Niederschrift.

§ 8

Sonstige Verfahrensfragen

Über Verfahrensfragen, die in dieser Verfahrensordnung nicht geregelt sind, entscheidet die Kommission durch Beschluss mit Wirkung für den einzelnen Fall. Diese Befugnis erstreckt sich nur auf Fragen des eigenen Verfahrens der Kommission; in Rechte und Pflichten städtischer Organe oder Dritter kann die Kommission nicht eingreifen.